

Bürgermeister

23.10.2018

Az.: 370.0

		Datum	Sichtvermerk
über	Bürgermeister Maier		
und	Frau Laib Herr Maag		

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Gemeinderat	17.12.2018	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

Kirchenbaulast der Gemeinde Winterlingen gegenüber der evangelischen Kirchengemeinde Winterlingen

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, Verhandlungen mit der evangelischen Kirchengemeinde bezüglich der Reduzierung des Kostenanteils nach der Ausscheidungsurkunde vom 10.07.1890 auf 1/3 aufzunehmen
2. Sofern die evangelische Kirchengemeinde einer einvernehmlichen Reduzierung des Kostenanteils nach der Ausscheidungsurkunde vom 10.07.1890 auf 1/3 nicht zustimmt, wird die Gemeindeverwaltung ermächtigt, die Verträge einseitig zu kündigen

Maier

Kosten/€			
Haushaltsstelle	THH	Text	
Haushaltsansatz lfd. Jahr	< €	davon für o.g. Maßnahme	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

Kirchenbaulast der Gemeinde Winterlingen gegenüber der evangelischen Kirchengemeinde Winterlingen

1. Sachverhalt

Rechtliche Regelungen über Verpflichtungen von Kommunen, sich an Instandhaltungskosten für Kirchtürme, Kirchenglocken und Kirchenglocken zu beteiligen, bestehen in Württemberg seit nunmehr über 120 Jahren. Zahlreiche Städte und Gemeinden sind von solchen Verpflichtungen betroffen. Sie gehen in aller Regel auf so genannte Ausscheidungsvereinbarungen zurück, die um 1890 die Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse zwischen kirchlichen und bürgerlichen Gemeinden regelten.

Die bürgerliche Gemeinde Winterlingen hat sich mit Ausscheidungs- und Abfindungsurkunde vom 10.07.1890 gegenüber der evangelischen Kirchengemeinde Winterlingen zu folgenden Kostenbeteiligungen verpflichtet:

- **Hälftige Kostenübernahme der Instandhaltung des Kirchturms und der Glocken.**
- **Volle Kostenübernahme bei der Instandhaltung und im Bedürfnisfall die Neuanschaffung der Kirchenglocken**

In den vergangenen Jahrzehnten haben verschiedene bürgerliche Gemeinden versucht, die Verpflichtungen aus den Ausscheidungsurkunden zu kündigen bzw. zu reduzieren. Bereits 1995 musste der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg (BW) in zwei Entscheidungen über Klagen von evangelischen Kirchengemeinden entscheiden, ob die Ansprüche an die bürgerliche Gemeinde überhaupt noch gegeben sind. Der VGH BW sah jedoch bei dem seinerzeitigen Fall den Tatbestand für eine Anpassung der altrechtlichen Vereinbarungen nicht erfüllt. Vielmehr war er der Auffassung, dass ein Festhalten an der Vereinbarung für die Gemeinde zumutbar wäre.

Im Jahr 2011 strengte eine Kommune eine gerichtliche Überprüfung ihrer Verpflichtungen an die evangelische Kirchengemeinde an. Begründet wurde die Überprüfung mit der unzumutbaren Beteiligungsquote von 5/6 der Kosten. Das Verwaltungsgericht Stuttgart teilte die Auffassung der Kommune nicht, erst das Berufungsverfahren vor dem VGH BW brachte den gewünschten Erfolg. Der VGH BW bestätigte, dass „infolge des im Laufe des 20. Jahrhunderts eingetretenen Bedeutungsverlustes des Turms, der Turmuhr sowie der Glocken- und Läuteanlagen hinsichtlich der Begründung der Kirchenbaulast wesentlichen Funktionen eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 60 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) eingetreten ist“. Der VGH BW hat es jedoch mit Urteil vom 14.11.2013 als für zumutbar angesehen, dass die Gemeinde sich weiterhin mit einem Anteil von 1/3 an den Instandhaltungskosten beteiligt.

Der VGH BW hat auch darauf hingewiesen, dass es stets eine Frage des Einzelfalls ist, ob und in welchem Umfang ein Anspruch auf Anpassung der altrechtlichen Verpflichtungen gegeben sein kann. Insbesondere die Ortsbildprägende und/oder touristische Bedeutung des Kirchturms kann zu einem Kostentragungsanteil von mehr als 1/3 führen.

Die Versuche der evangelischen Kirchengemeinde in den Jahren 2014 und 2015 vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Staatsgerichtshof BW gegen das Urteil Revision bzw. Verfassungsbeschwerde einzulegen, wurden nicht zugelassen bzw. als unbegründet abgelehnt.

Die Gemeinde Winterlingen hat im Mittel der vergangenen Haushaltsjahre rd. 1.000 € für die laufende Unterhaltung der Glocken- und Turmanlage an die evangelische Kirchengemeinde zu erstatten. Die umfassende Sanierung des Kirchturms in den vergangenen beiden Jahren schlug mit einmaligen Kosten in Höhe von 113.902,67 € zu Buche.

2. Weitere Vorgehensweise

Nachdem auch für Winterlingen in den vergangenen Jahrzehnten eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Bedeutung von Kirchturm, Turmuhr und Glocken- und Läuteanlage gesehen werden kann, sollte mit der evangelischen Kirchengemeinde Verhandlungen bezüglich der Reduzierung des Kostenanteils nach der Ausscheidungsurkunde vom 10.07.1890 auf 1/3 aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, Verhandlungen mit der evangelischen Kirchengemeinde bezüglich der Reduzierung des Kostenanteils nach der Ausscheidungsurkunde vom 10.07.1890 auf 1/3 aufzunehmen**

Sofern die evangelische Kirchengemeinde einer einvernehmlichen Reduzierung des Kostenanteils nach der Ausscheidungsurkunde vom 10.07.1890 auf 1/3 nicht zustimmt, wird die Gemeindeverwaltung ermächtigt, die Verträge einseitig zu kündigen.